OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200194/6/GS/JoS

Datum:
Linz, 6. Juni 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der C H, x gegen die Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31.01.2023, GZ: BHGR/922080027149/22, BHGR/922080027134/22, BHGR/922080026735/22, BHGR/922080026734/22, BHGR/922080026732/22, BHGR/922080026731/22, BHGR/922080025919/22, BHGR/922080025593/22 und BHGR/922080025394/22, betreffend Zurückweisung mehrerer Einsprüche gegen Strafverfügungen wegen Übertretungen des Schulpflichtgesetzes 1985 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit der angefochtenen Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (belangte Behörde – im Folgenden kurz: bB) vom 31.01.2023, zu umseits bezeichneten Geschäftszahlen, wurden insgesamt neun Einsprüche der nunmehrigen beschwerdeführenden Partei (nachfolgend: bP) vom 22.01.2023 gegen Strafverfügungen der bB wegen Übertretungen des Schulpflichtgesetzes 1985 zurückgewiesen. Die bB begründete dies damit, dass die von der bP erhobenen Rechtsmittel verspätet eingebracht worden seien.

I.2. Mit Schriftsatz vom 14.02.2023 erhob die bP gegen die Erledigung der bB vom 31.01.2023 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 21.02.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat bei der bB telefonische und schriftliche Auskünfte insbesondere in Bezug auf den Erstellungs- und Genehmigungsvorgang zur nunmehr angefochtenen Erledigung der bB vom 31.01.2023 eingeholt und diese im Gerichtsakt protokolliert.

II. Entscheidungswesentliche Feststellungen und Beweiswürdigung:

II.1. Die angefochtene Erledigung vom 31.01.2023 wurde nicht im grundsätzlich für die bB vorgesehenen elektronischen Aktenverwaltungssystem erstellt, sondern außerhalb davon in einem Textverarbeitungsprogramm geschrieben und in weiterer Folge ausgedruckt und postalisch an die bP versendet. Der angefochtenen Erledigung der bB vom 31.01.2023 mangelt es sowohl an einer elektronischen Genehmigung und – ungeachtet des Hinweises am Ende der Erledigung – an einer Amtssignatur als auch an einer handschriftlichen Unterfertigung.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus der dem erkennenden Gericht vorliegenden Aktenlage und insbesondere aus den ergänzend eingeholten Auskünften bei der bB zum Erstellungs- und Genehmigungsvorgang der Erledigung vom 31.01.2023. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon alleine deshalb unterbleiben, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 18 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

Eine elektronisch erstellte Erledigung liegt bereits dann vor, wenn sie mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogrammes geschrieben wurde (Hengstschläger/Leeb, AVG § 18 [Stand 01.01.2014, rdb.at] Rz 8). Wurde die Erledigung elektronisch erstellt, so sieht § 18 Abs. 3 zweiter Halbsatz AVG an Stelle der Unterschrift die Möglichkeit eines Verfahrens zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 leg. cit.) des Inhalts der Erledigung vor. Ein solches Verfahren kann an die Stelle der Unterschrift des Genehmigungsberechtigten treten, ist aber nicht zwingend vorgesehen. Vielmehr ist es jedenfalls, also auch wenn die Erledigung elektronisch erstellt wurde, zulässig, sie auszudrucken und gemäß § 18 Abs. 3 erster Halbsatz AVG zu unterschreiben (vgl. Hengstschläger/Leeb a.a.O. mwH).

Im gegebenen Fall wurde die Erledigung nach den Angaben der bB zwar grundsätzlich mittels Textverarbeitungsprogramm elektronisch erstellt, nicht jedoch iSd § 18 Abs. 3 AVG (unter Anwendung des vorgesehenen elektronischen Aktenverwaltungssystems) elektronisch genehmigt. Auch wurde – ungeachtet des (laut bB standardisiert als Vorlage dienenden) Hinweises am Ende der Erledigung – eine Amtssignatur nicht angebracht.

Die im hier vorliegenden Fall zunächst elektronisch erstellte Erledigung wurde vielmehr in der Folge ausgedruckt (und sodann postalisch versandt). Gemäß § 18 Abs. 3 AVG wäre in diesem Fall die Erledigung mittels (handschriftlicher) Unterschrift zu genehmigen gewesen. Eine Unterschrift des im Akt einliegenden Exemplars der Erledigung der bB vom 31.01.2023 durch die bearbeitende Organwalterin ist im gegenständlichen Fall jedoch ebenfalls unterblieben.

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass eine Fertigung durch Beglaubigung der Kanzlei im vorliegenden Fall auch ausscheidet. Eine Beglaubigung dient nämlich dazu, zu erklären, dass die schriftliche Ausfertigung mit der Erledigung der Urschrift übereinstimmt und die Erledigung gemäß § 18 Abs. 3 genehmigt worden ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 18 Rz 24 mwH). Mangels Vorliegens einer genehmigten Urschrift der verfahrensgegenständlichen Erledigung ist eine Fertigung durch Beglaubigung ausgeschlossen.

Das Fehlen der ordnungsgemäßen Unterfertigung ist als wesentlicher Fehler anzusehen, der zur absoluten Nichtigkeit eines (erlassenen) „Bescheides“ führt

(z.B. VwGH 20.09.1996, 93/17/0391; VwGH 15.12.1994, 94/09/0085; VwGH 15.12.1993, 93/12/0221). Da somit die angefochtene Erledigung der bB vom 31.01.2023 keine Bescheidqualität aufweist, war die Beschwerde der bP zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist obiter darauf hin, dass infolge des Ergebnisses dieses Verfahrens die Einsprüche der bP vom 22.01.2023 damit offen sind und die bB darüber noch abzusprechen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung weicht von der oben beispielhaft zitierten und als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Erfordernis einer ordnungsgemäßen Unterfertigung eines Bescheides nicht ab. Auch fehlt weder eine diesbezüglich einschlägige Rechtsprechung noch wurde die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger